

TARIFVERTRAG
über die
Vereinbarung einer Meistbegünstigungsklausel
(TV-Meistbegünstigung)

vom 9. Februar 2005

in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2
vom 29. März 2006

Zwischen

Arbeitsrechtlicher Vereinigung Hamburg e.V.,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Meistbegünstigungsklausel

Sofern die vertragsschließende Gewerkschaft ver.di für den Bund, für ein oder mehrere Bundesländer, für die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände einen Tarifvertrag abschließt, der von den Regelungen des TV-AVH oder den ihn ergänzenden Tarifverträgen im Bereich Sonderzahlung (Zuwendung, Urlaubsgeld u. ä.) abweichende Inhalte hat oder beim Entgelt (insbesondere Einmalzahlung, Übergangskosten) für die Arbeitgeber günstigere Regelungen enthält, vereinbaren die Tarifvertragsparteien ohne weitere Verhandlungen folgendes:

- Die rechtsverbindliche Unterschrift der Gewerkschaft ver.di unter den ausgehandelten Tarifvertrag gilt zugleich als unwiderrufliches Angebot an die Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V., die Regelungen des Tarifvertrags - mit Ausnahme der Regelungen im Bereich Arbeitszeit - insgesamt oder in ihren einzelnen Bestandteilen in den TV-AVH oder ihn ergänzende Tarifverträge (ersetzend oder ergänzend) zu übernehmen. ver.di verpflichtet sich, den Tarifvertrag unverzüglich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e. V. zur Kenntnis zu geben.
- Die Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. kann binnen einer Frist von vier Wochen nach Kenntnisnahme des entsprechenden Tarifvertrags das Angebot schriftlich annehmen.

§ 1a

Sonderregelung für Beschäftigte bei DESY und GKSS

¹ Auf Beschäftigte der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY und der GKSS - Forschungszentrum Geesthacht GmbH findet Absatz 1 in der Fassung des Tarifvertrages vom 9. Februar 2005 Anwendung (Anlage 1).
² Der Änderungstarifvertrag zum TV Meistbegünstigung vom 1. März 2006 findet keine Anwendung.

§ 2

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 9. Februar 2005 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann erstmalig zum 31. Dezember 2007 gekündigt werden. Eine spätere Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende zulässig. Eine Nachwirkung wird ausgeschlossen.

Hamburg, den 9. Februar 2005
TP44.6-0011

Anlage 1
zum TV Meistbegünstigung**Wortlaut des § 1 - Meistbegünstigungsklausel
i. d. F. des Tarifvertrages vom 9. Februar 2005:****§ 1****Meistbegünstigungsklausel**

Sofern die vertragsschließende Gewerkschaft ver.di für den Bund, für ein oder mehrere Bundesländer, für die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände einen Tarifvertrag abschließt, der von den Regelungen des TV-AVH oder den ihn ergänzenden Tarifverträgen in den Bereichen Arbeitszeit und Sonderzahlung (Zuwendung, Urlaubsgeld u. ä.) abweichende Inhalte hat oder beim Entgelt (insbesondere Einmalzahlung, Übergangskosten) für die Arbeitgeber günstigere Regelungen enthält, vereinbaren die Tarifvertragsparteien ohne weitere Verhandlungen folgendes:

- Die rechtsverbindliche Unterschrift der Gewerkschaft ver.di unter den ausgehandelten Tarifvertrag gilt zugleich als unwiderrufliches Angebot an die Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V., die Regelungen des Tarifvertrags insgesamt oder in ihren einzelnen Bestandteilen in den TV-AVH oder ihn ergänzende Tarifverträge (ersetzend oder ergänzend) zu übernehmen. ver.di verpflichtet sich, den Tarifvertrag unverzüglich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e. V. zur Kenntnis zu geben.

- Die Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. kann binnen einer Frist von vier Wochen nach Kenntnisnahme des entsprechenden Tarifvertrags das Angebot schriftlich annehmen.